

Umgestaltungsaufwendung

Nach der Rechtsprechung des BGH's sind solche Aufwendungen keine [Verwendungen](#) im Sinne des §§ 994 ff. BGB. Grundlegende bauliche Veränderungen stellen keine [Verwendungen](#) dar. Im Fall BGHZ 41, 157 geht der BGH vom sogenannten engen Verwendungsbegriff aus. Danach sind Maßnahmen, die die Zweckbestimmung einer [Sache](#) grundlegend verändern eben keine [Verwendungen](#) (BGHZ 10, 171; 41, 157). Die herrschende Lehre stellt sich der Meinung entgegen, indem sie von einem weiten Verwendungsbegriff ausgeht. Danach sind alle Maßnahmen, die einer [Sache](#) zugute kommen, auch wenn sie die Zweckbestimmung der [Sache](#) verändern, [Verwendungen](#) im Sinne der §§ 994 ff. BGB (Wolf AcP 166, 193; Klauser NJW 65, 514; Haas AcP 176, 14; Mot. II S. 394). Bindend für die Rechtsanwendung ist die Meinung des BGH's, auch wenn die Auffassung der Lehrmeinung vorzugswürdig sein kann. Sie entspricht dem Normzweck der §§ 994 ff. BGB und vermeidet Abgrenzungsprobleme zwischen bloßer Verbesserung und völliger Umgestaltung.